

stände, unter welchen die beantragte Dismembration genehmigt oder abgeschlagen wurde, bedürfen. — Die Verhältnisse sind so unendlich verschieden, daß aus den bloßen Mittheilungen der Menge der Dismembrationsgesuche und der Genehmigung oder Verwerfung derselben absolut nichts zu folgern ist, und was die Erörterung betrifft, die in andern Ländern angestellt werden soll, nun, meine Herren, so glaube ich doch, daß vor Allem das alte Sprichwort gilt: „Eines schickt sich nicht für Alle.“ Es kommt darauf an, die verschiedenen ländlichen Verhältnisse genau zu kennen, um ein Urtheil zu fällen, ob die Dismembration berechtigt ist oder nicht. Lebten wir z. B. in Mecklenburg, meine Herren, so würde ich mich allerdings für die Dismembration auf das Wärmste erklären.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter das Wort begehrt. — Ich schließe die Debatte.

Referent Sieboth: Meine Herren! Ich kann mich doch nicht ohne Weiteres gefangen geben bezüglich des zweiten Antrags. Die Deputation hat wohl reiflich überlegt, was sie beschlossen hat, und hat sich gesagt: wenn das auch nicht gerade eine große Abhilfe schafft durch die Erhebungen, so wird uns doch Material geliefert, was nicht ganz ohne Werth, wenigstens nicht so werthlos ist, wie es die Herren Vorredner dargestellt haben. Ich bin fest überzeugt, daß die Erhebungen eher zu Gunsten dieses Gesetzes ausfallen würden, als zu dessen Nachtheil. Im Ganzen genommen haben ja die Herren Recht, wenn sie sagen, daß in den Bezirksausschüssen man sich recht wohl überlegen wird, wo man dismembrirt und wo man nicht dismembrirt. Wenn gesagt worden ist, daß die meisten beantragten Dismembrationen genehmigt werden, so ist das ja vollständig wahr; aber nicht deshalb, weil das Gesetz große Lücken hat, sondern weil es Dismembrationen gewesen sind, auf die es häufig factisch nicht sehr ankommt. Es sind nicht Zerstückelungen gewesen von großen Complexen, sondern es sind einfach Dispensationen gewesen, wo es sich um einige Steuereinheiten handelte, die über das gesetzliche Drittel herabgegangen sind. Ich glaube deshalb, wenn die Erhebungen in Wirklichkeit veranstaltet werden und das statistische Material uns in richtiger Weise vorliegt, wie die Sache sich gestaltet hat, so werden wir eher darauf zurückkommen, das Gesetz festzuhalten, als es aufzugeben.

Was der Herr Abg. Dehmichen gesagt hat bezüglich der Baustellen, so muß ich entgegnen, daß ja das Gesetz das schon nachgelassen hat. Wegen der Veräußerung von Baustellen brauchen wir eigentlich keine Dispensation; also deshalb ist die Abschaffung des Gesetzes ebenfalls nicht nothwendig. Ich ersuche Sie des-

halb trotz der Gegeneinwendung, auch den Antrag sub b anzunehmen.

Präsident Haberkorn: „Beschließt die Kammer, die Petition des Literaten Heinrich Berger zu Dahlen auf sich beruhen zu lassen?“ — Gegen 1 Stimme beschlossen.

Zweitens:

„Beschließt die Kammer Folgendes:

„Die königl. Staatsregierung zu ersuchen, ein Verzeichniß der bei den Bezirksausschüssen seit deren Errichtung vorgekommenen Gesuche um Dispensation zu Grundstückstheilungen (§ 5 des Gesetzes vom 30. November 1843), sowie über die darauf in erster, resp. in den höheren Instanzen ergangenen Entscheidungen aufstellen zu lassen; dabei auch die Gesuche und die Entscheidungen, je nachdem sie Ortschaften bis mit 1000 Einwohnern, Ortschaften über 1000 bis mit 2000 Einwohnern und Ortschaften über 3000 Einwohner betreffen, in dem Verzeichnisse zu unterscheiden und den Ständen mitzutheilen; hierüber aber noch Erörterungen in denjenigen deutschen Staaten, in welchen Dismembrationsfreiheit zu Recht besteht, anstellen zu lassen, eventuell statistisches Material zu sammeln?“

„Beschließt dies die Kammer?“

Ich bitte behufs Gegenprobe die Herren, welche sitzen geblieben sind, aufzustehen.

Der Antrag sub b ist mit 33 gegen 29 Stimmen angenommen.

Wir gehen zum vierten Gegenstande über: „Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- u. Deputation über die Eingabe des Rittergutsbesizers von Sommerlatt in Kleinhändchen, einen Entschädigungsanspruch betreffend.“

(Unterl. z. mündl. Bericht, s. Beil. z. d. Mittheil.:
Berichte d. II. K. 1. Bd. Nr. 18.)

Referent Herr Abg. Käuffer.

Referent Käuffer: Eine Eingabe des Rittergutsbesizers von Sommerlatt in Kleinhändchen, in der Gegend von Ramenz, beklagt sich über mehrere Uebelstände, welche bei den letzten Manövern zu Schaden des Herrn von Sommerlatt stattgefunden hatten. Fast der ganze Inhalt der Eingabe ist Beschwerde. Aber die Beschwerde ist direct an die Kammer gekommen und hat den Instanzenweg, welchen die Landtags-Ordnung vorschreibt, nicht gemacht. Wir sind also nicht in der Lage, die Eingabe, insoweit sie Beschwerde ist, überhaupt als zulässig anzunehmen, und nur der Umstand, daß sie der Form nach als Petition betrachtet werden kann, hat